

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/4/28 2012/05/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2015

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a;

BauO Wr §69;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2012/05/0109

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/05/0224 E 15. Mai 2012 RS 1

Stammrechtssatz

Nachbarn, die rechtzeitig entsprechende Einwendungen im Sinne des § 134a Wr BauO erhoben haben, kommt Parteistellung sowohl im Verfahren zur Bewilligung von unwesentlichen Abweichungen von den Bauungsvorschriften nach § 69 Wr BauO als auch im Baubewilligungsverfahren zu. Nachbarn, die rechtzeitig entsprechende Einwendungen im Sinne des Paragraph 134 a, Wr BauO erhoben haben, kommt Parteistellung sowohl im Verfahren zur Bewilligung von unwesentlichen Abweichungen von den Bauungsvorschriften nach Paragraph 69, Wr BauO als auch im Baubewilligungsverfahren zu.

Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2012050108.X02

Im RIS seit

26.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at